

Nr. 7/I/3/2020

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG)
Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom
23.11.2006 (GVBl. I. 606), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung
des HLöG vom 13.12.2019 (GVBl. I S. 434) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG dürfen Verkaufsstellen in Hattersheim am Main aus Anlass des

➤ **32. Oldtimertreffens „Klassikertage in Hattersheim am Main“
am Sonntag, 17. Mai 2020, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden offen gehalten werden. Die teilnehmenden Verkaufsstellen befinden sich im oder direkt am Veranstaltungsgelände (Besucherparkplätze), von der Veranstaltung entfernt liegende Geschäfte sind nicht zugelassen. Das Veranstaltungsgelände und damit die Zulassung der Verkaufsstellen zum verkaufsoffenen Sonntag wird begrenzt durch die Straßen: Nassauer Straße – Mainzer Landstraße – Lindenstraße - Schulstraße sowie im Bereich der Heddingheimer Straße und An der Taunuseisenbahn.

Das Oldtimertreffen findet vom 16. Mai 2020 bis 17. Mai 2020 zum 32. Mal in Hattersheim am Main statt. Die Klassikertage zählen zu einer der größten Oldtimer Veranstaltungen in Deutschland. Dieses lässt, wie in den vergangenen Jahren, eine hohe Besucherzahl – ca. 40.000 Besucher – erwarten. Das Interesse der Besucher an der Veranstaltung überwiegt deutlich, der verkaufsoffene Sonntag hat lediglich eine untergeordnete Rolle und ist als „Nebeneffekt“ zu werten, denn auch ohne das Offthalten der Verkaufsstellen wäre die Veranstaltung interessant genug, um die große Anzahl der Besucher zu erreichen.

2. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jungendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Hattersheimer Stadtanzeiger in Kraft.
4. Gemäß § 6 Abs. 3 HLöG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch mit Begründung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hattersheim am Main, Im Nassauer Hof 1 – 3, 65795 Hattersheim am Main, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1 – 5, 65719 Hofheim am Taunus, gewahrt.

Hattersheim am Main, 5. Februar 2020

gez.

Klaus Schindling
Bürgermeister